

Aktenzeichen: 7 AZR 91/80

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 29. September 1982
- 7 AZR 91/80 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 24. Juli 1979
- 8 Ca 146/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 12. Dezember 1979
- 8 Sa 90/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja)
Für die Fachpresse: Ja) auszugsweise

Entscheidungsstichwort:

Befristete Lektorentätigkeit an pädagogischen Hochschulen

Gesetz: BGB § 620 Abs. 1

Leitsatz:

Gegen die Beschäftigung von Lektoren in unbefristeten Arbeitsverhältnissen bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelte Typologie der anerkannten Befristungsgründe für Lektorenverträge berücksichtigt einerseits die schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers (Lektors), andererseits den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre; sie trägt beiden Interessen Rechnung (Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Zweiten Senats, Urteil vom 6. Mai 1982 - 2 AZR 1037/79 -, zu III der Gründe - zur Veröffentlichung vorgesehen -).



7 AZR 91/80

8 Sa 90/79 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
29. September 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Prof. Dr. Zachert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1979 und vom 9. Januar 1980 – 8 Sa 90/79 – aufgehoben, soweit die Klage hinsichtlich des Feststellungsantrages abgewiesen worden ist.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 24. Juli 1979 – 8 Ca 146/79 – wird hinsichtlich des Feststellungsantrages zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4, das beklagte Land 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1946 geborene Kläger ist britischer Staatsangehöriger. Er studierte von 1964 bis 1968 in Cardiff Germanistik und schloß das Studium ab mit dem bachelor of arts. Nach der Magisterprüfung im Jahre 1970 war er an der Universität Cardiff von Oktober 1970 bis Ende 1971 als tutorial of fellow mit einer Lehrverpflichtung von vier Wochenstunden und im übrigen mit Forschungsaufgaben tätig. Von 1972 bis September 1974 war er Dozent für Germanistik am Politechnic of Wales pontyplidd. Am 1. Oktober 1974 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag, nach dem der Kläger bis einschließlich 31. Juli 1975 zur Probe als Lektor für Englisch an der Pädagogischen Hochschule (PH) Freiburg tätig war. Seine Wochenstundenverpflichtung betrug 24 Stunden. Mit dem Nachtragsvertrag vom 25. Juli 1975 wurde der ursprüngliche Vertrag bis einschließlich 31. Juli 1979 verlängert und die Lehrverpflichtung auf 20 Semesterwochenstunden festgelegt.

Das beklagte Land lehnte einen Antrag des Klägers auf Weiterbeschäftigung über den 31. Juli 1979 hinaus ab. Im Dezember 1979 waren an der PH Freiburg von vier zunächst nur befristet eingestellten Lektoren zwei im unbefristeten Anstellungsverhältnis tätig. Ein Lektor war seit dem Wintersemester 1976 in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen worden. Der zweite hatte seine Dauerbeschäftigung im Februar 1977 gerichtlich erstritten.

Der Kläger hält die Befristung zum 31. Juli 1979 für unwirksam und hat dazu im wesentlichen vorgetragen, der Vertrag sei nicht zum Zwecke der Fort- oder Weiterbildung abgeschlossen worden. Es handele sich nicht nur um vorübergehende Aufgaben, und der Grund für die Befristung könne auch nicht in dem Wunsch nach mehr Aktualitätsbezogenheit gesehen werden. Im übrigen habe das beklagte Land den Personalrat vor der Ablehnung der Weiterbeschäftigung nicht beteiligt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 31. Juli 1979 hinaus fortbesteht und das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.



- 3 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat im wesentlichen auf die mit der Lektorantätigkeit verbundene Weiterbildung des Klägers, selbst wenn er in seiner Heimatsprache unterrichte, und auf das Ziel des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen hingewiesen. Ein Lektor, der längere Zeit von seinem Herkunftsland abwesend sei, könne seine Aufgaben nicht mehr mit dem ursprünglichen Aktualitätsbezug erfüllen. Diesen Grundgedanken entsprechen die Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 11. November 1977 und die Verlautbarung des Europarates in der 34. Sitzung vom 3. bis 5. November 1976. Schließlich habe der Kläger entsprechend seinen ursprünglichen Intentionen gar keinen Wert auf eine unbefristete Anstellung gelegt. Aufgrund seiner Heirat am 30. Juli 1975 mit einer Deutschen habe er seine Pläne geändert.

In seiner Erwiderung hat der Kläger insbesondere darauf hingewiesen, daß die Wahrnehmung der Lektorantätigkeit auch ursprünglich nicht dem Abschluß seiner Promotion habe dienen sollen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und hinsichtlich der Kostenentscheidung ein Ergänzungsurteil verkündet. Mit der Revision erstrebt der Kläger hinsichtlich des Feststellungsantrages, das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. In der Revisionsinstanz ist nur noch über den Feststellungsantrag, nicht mehr über den Leistungsantrag auf Weiterbeschäftigung zu entscheiden. Denn das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen, auch wenn es die Klageabweisung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung nicht besonders begründet hat; der Kläger hat in der Revisionsinstanz nur noch den Feststellungsantrag gestellt (§ 599 Abs. 1 ZPO). Die klagabweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Weiterbeschäftigung ist daher rechtskräftig geworden.



II. Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt hinsichtlich des Beststellungsantrages unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 12. Dezember 1979 zur Wiederherstellung des der Klage zugehenden Urteils des Arbeitsgerichts und zur teilweisen Aufhebung des Ergänzungsurteils vom 9. Januar 1980.

1. Das beklagte Land ist der richtige Beklagte (vgl. das beiden Parteien bekannte Urteil des Senats vom 2. Juni 1982 - 7 AzB 993/79 -, unveröffentlicht). Dies ist unter den Parteien unstrittig. Unstrittig ist ebenfalls, daß das Land nicht, wie im angefochtenen Urteil bezeichnet, durch die Pädagogische Hochschule vertreten wird, sondern durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Ministerium hat aber die bisherige Prozessführung durch die Pädagogische Hochschule genehmigt. Das Prozessverbot war daher entsprechend zu berichtigen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Befristungen des Arbeitsverhältnisses des Klägers für sachlich gerechtfertigt und daher wirksam angesehen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, die Tätigkeit eines Lektors entbehre an sich nicht eines Dauerelements, aber der Abschluß unbefristeter Arbeitsverträge mit Lektoren sei nicht die Regel. An der PH Freiburg seien die vier bis sechs Lektorenstellen entsprechend dem Erlass des Kultusministeriums vom 4. Juli 1974 generell befristet und nur in besonderen Fällen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt worden. Beachtlich sei der Hinweis des beklagten Landes, die Tätigkeit als Lektor sei vornehmlich geeignet, die wissenschaftliche Weiterbildung in besonderen Fällen zu fördern. Die Aufgabe der Pädagogischen Hochschule, die wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen eines Austausches zu fördern, könne nur dann erfüllt werden, wenn die für Lektoren in Frage kommenden Stellen nicht von Dauerangestellten besetzt seien, sondern wenn diese Stellen einer möglichst großen Zahl geeigneter Bewerber offenstünden. Dies sei nur durch den Abschluß befristeter Arbeitsverträge möglich. Bei Verträgen mit Lektoren, die in ihrer Muttersprache im Gastland Sprachunterricht erteilten, spreche für den Abschluß befristeter Verträge schließlich auch, daß so möglichst vielen jungen ausländischen Wissenschaftlern ermöglicht werden könne, während einer bestimmten Zeit das deutsche Hochschulsystem kennenzulernen. In Hinblick darauf

erließen die Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 14. November 1977 und der Beschluß des Europarates über die Grundsatze für die Beschäftigung von ausländischen Fremdsprachen-
lektoren (34. Sitzung vom 3. bis 5. November 1976) sowie § 55 Abs. 3 PHGFW 1977 vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), der vor-
sah, daß die Beschäftigung ausländischer Lektoren nur Vermitt-
lung moderner Sprachkenntnisse in der Regel die Dauer von vier
Jahren nicht überschreiten sollte. Hinzukomme, daß § 5 Abs. 2
und 4 PHGFW 1977 die europäische Zusammenarbeit im Hochschul-
bereich, den Austausch zwischen deutschen und ausländischen
Hochschulen und eine Förderung der Weiterbildung ihres Perso-
nals vorsehe. Nicht wesentlich sei, daß das PHGFW 1977 erst
nach dem Abschluß des letzten befristeten Vertrages mit dem
Kläger inkraftgetreten sei und daß entsprechenden gelte für
die beiden zitierten Stellungnahmen, denn mit diesen Veröffent-
lichungen sei nur bereits vorhandenen Wertungen Rechnung ge-
tragen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die zweite Befristung auch
ihren Dauer nach für gerechtfertigt gehalten, da sie sich ent-
weder im Rahmen der Stellungnahme des Europarates (höchstens
sechs Jahre) halte und an der Regelung des § 55 Abs. 3 PHGFW
orientiere. Die erste Befristung sei bereits wegen der beweck-
ten Erprobung gerechtfertigt, die Dauer sei nicht zu beanstan-
den, da das erste Semester für eine wirkliche Erprobung nicht
ausgereicht habe.

3. Die dieser Wertung zugrunde liegenden tatsächlichen Fest-
stellungen des Landesarbeitsgerichts binden das Revisionsge-
richt, denn sie sind weder durch Tatsachendatenberichtigungsan-
träge noch in der Revisionsinstanz durch Verfahrensweglegen ange-
griffen worden (§ 561 Abs. 1 und 2 ZPO).

4. Seinen Rechtsausführungen in Zusammenhang mit der Frage
der Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge hat das Landesar-
beitsgericht im Ausgangspunkt zutreffend die ständige Rechts-
sprechung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde gelegt (vgl. BAG
GS 10, 65, 70 ff. = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeits-
vertrag, 20 1 der Gründe BAG 37, 40 und 33, 35 = AP Nr. 40
und 36 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag sowie Urteile
vom 16. Juni 1976 - 2 AZR 630/74 -, 25. Januar 1980 - 7 AZR
69/79, 17. März 1980 - 7 AZR 177/79, 17. März 1980 - 7 AZR 177/79).



- 6 -

54. zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; vgl. weiter Urteile des Senats vom 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 - und - 7 AZR 253/79 - AP Nr. 59 und 60 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79 -, - 467/79 und 789/79 - AP Nr. 63, 62 und 61 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag, die beiden letztgenannten zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil des Zweiten Senats vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, bislang veröffentlicht etwa in BB 1982, 7774). Danach ist in Grundsatz die Vereinbarung befristeter Arbeitsverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit und gemäß § 620 BGB zulässig. Ein schutzwürdiges Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt nur dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlicher Grund vorliegt. Die befristeten Verträge müssen also ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsschutzvorschriften nicht beeinträchtigen.

Die sachliche Berechtigung der Befristung muß darüber hinaus auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein (BAO, 640, AP Nr. 40, Nr. 52, zu 2 der Gründe, Nr. 54, zu I. 4 der Gründe und Nr. 55 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; BAO 32, 85 - AP Nr. 50 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; Urteile des Senats vom 30. September 1981, wie bereits zitiert). Die von den Parteien vereinbarte Dauer eines Arbeitsverhältnisses ist dabei an den Sachgründen für die Befristung zu orientieren. Es muß also in konkreten Einzelfällen bereits bei Abschluß des jeweiligen Vertrages ersichtlich sein, daß auch die gewählte Zeitdauer des Vertrages sachlich gerechtfertigt ist. Liegen die entscheidenden Umstände in der Zukunft, so ist die Frage, welche Zeitdauer bei einem dauerhaften Arbeitsvertrag zu wählen ist, von der gerichtlich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nachprüfbarer Prognose des Arbeitgebers abhängig (vgl. BAG, aaO, AP Nr. 50, III. 4 B, Nr. 54, zu I 4 der Gründe und Nr. 56, zu IV 2 d der Gründe zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; Urteile des Senats vom 30. September 1981, wie bereits zitiert; Urteil des Zweiten Senats vom 14. Januar 1982, wie bereits zitiert).

Damit wird hingestellt, daß die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nur dann zulässig ist, wenn nach der abzuwägenden Umschau aus der Sicht verständiger Vertragspartner ein arbeitsrechtlich beachtlicher Sachverhalt als sachlicher Grund für eine derartige Vereinbarung besteht. Als sachlicher Grund kommen nur solche arbeitsrechtlich relevanten Umstände in Betracht, die im Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages vorliegen (BAG Urteil vom 30. Oktober 1974 - 2 ABR 483/73 - AP Nr. 39, zu I 2 a der Gründe, BAG, aaO, AP Nr. 50, III. 3 B, Nr. 52, zu 2 der Gründe, Nr. 54, zu I 4 der Gründe und Nr. 56 alle zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; oben zitierte Senatsurteile vom 19. August 1981 und vom 30. September 1981).

5. Bei dem Begriff der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur beschränkt von Revisionsgericht überprüft werden kann. Eine nachprüfbarer Rechtsverletzung liegt insoweit nur vor, wenn der Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder all-gemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Bewertung übersehen worden sind (vgl. BAG Urteile vom 22. September 1961 - 1 ABR 36/60 - AP Nr. 20 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag, zu 2 b der Gründe und vom 25. Januar 1973 - 2 ABR 158/72 - AP Nr. 37 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag, zu II 4 der Gründe; das bereits zitierte Urteil des Senats vom 30. September 1981 - 7 ABR 467/79 -). Das angefochtene Urteil hält auch diesen eingeschränkten Prüfungsmaßstab nicht stand.

a) Zunächst hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, daß die erste Befristung bis zum 31. Juli 1975 wegen der bezweckten Erprobung sachlich gerechtfertigt und daher rechtswirksam ist. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu



- 8 -

bestanden, kann die Befristung zur Erprobung zählt zu den anerkannten Fällen möglicher Befristungen von Arbeitsverträgen (BAG GG 10, 65, aaO; BAG 14, 11; BAG 14, 108 und BAG 15, 132 = AP Nr. 24 - 26 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG Urteil vom 13. März 1965 - 2 AZR 271/65 - und 15. März 1978 - 5 AZR 831/76 - AP Nr. 28 und 45 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; LAG Düsseldorf Urteil vom 23. Februar 1956 - 2 = Sa 394/55 - und LAG Köln Urteil vom 2. September 1954 - 2 O 310/54 - AP Nr. 2 und Nr. 4 zu § 620 BGB Probeverhältnis).

b) Hinsichtlich der zweiten Befristung bis zum 31. Juli 1979 hat das Landesarbeitsgericht die für die Befristung von Verträgen mit Lektoren im Hochschulbereich geltenden Grundsätze jedoch verkannt.

Zwar ist mit dem beklagten Land und dem Landesarbeitsgericht von dem Grundsatz auszugehen, daß die Befristung des Anstellungsvertrages eines Lektors an einer Universität oder Hochschule in Hinblick auf Fort- oder Weiterbildung, akademischen Austausch und Aktualitätsbezug möglich ist (vgl. BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; Urteile des Senats vom 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 -, aaO, sowie vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 793/79 -, unveröffentlicht; Urteile des Zweiten Senats vom 11. Februar 1982 - 2 AZR 358/81 - AP Nr. 25 zu § 614 BGB Lehrer, Dozenten und vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - AP Nr. 68 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, beide zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Entscheidend ist jedoch, daß der jeweilige Zweck - etwa aktualitätsbezogener Unterricht - auch im konkreten Fall gegeben ist (vgl. BAG Urteil vom 13. Mai 1982, aaO; BAG Urteil vom 6. Mai 1982 - 2 AZR 1037/79 - AP Nr. 67 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Hierauf hat das Landesarbeitsgericht nicht abgestellt, sondern sich mit abstrakten Betrachtungen begnügt.

Insofern ist nicht mehr einzuwenden auf die bereits zitierten Stellungnahmen bzw. Beschlüsse des Wissenschaftsrates und des Europarates. Denn diese berühren die insoweit in den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bereits beantwortete Frage danach, ob und inwieweit Befristungen von Lektorenverträgen typischerweise anerkannt werden können.



Das Landesarbeitsgericht hat ferner nicht beachtet, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag; Urteil des Zweiten Senats vom 13. Mai 1982, aaO, Leitsatz 2; Urteil des Senats vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 793/79 -, unveröffentlicht) unzulässig ist, es ohne feste, für die Beteiligten durchschaubare Regel dem Zufall zu überlassen, welcher Faktor auf Zeit und welcher Faktor auf Dauer eingestellt wird.

b) Die festgestellten Rechtsfehler führen zur teilweisen Aufhebung der angefochtenen Details (§ 564 Abs. 1 ZPO). Der Rechtsstreit muß insoweit nicht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Der Senat kann gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst entscheiden, denn die von beklagtem Land zur Rechtsfestigung der zweiten Befristung gegebene Begründung reicht nicht aus.

aa) Das beklagte Land hat in seinem ersinstanzlichen Schriftsatz vom 27. Juni 1979 auf Seite 3 eingeräumt, daß es - es kommt nicht nur auf die Verhältnisse an der PH Freiburg an - in größerer Zahl auch Lektoren in unbefristete Dienstverhältnisse übernommen habe, ohne darzulegen, nach welchen Kriterien dies geschehen sei. Der Hinweis auf den Erlaß des Kultusministeriums vom 4. Juli 1974 - I 12'3/9 - ändert daran nichts, da das beklagte Land in dem zitierten Schriftsatz gerade eingesteht, daß nicht durchweg danach verfahren worden ist (ähnlich Schriftsatz vom 26. November 1979).

bb) Das beklagte Land hat nicht dargelegen vermocht, der Abschluß des zweiten befristeten Vertrages hätte auf den besonderen Wunsch des Klägers beruht. Hierfür reicht allein der Abschluß eines zeitlich befristeten Vertrages nicht aus (BAG 10, 65, aaO; BAG 25, 125, aaO; Urteil des Zweiten Senats vom 13. Mai 1982, aaO, Leitsatz 1).

cc) Das beklagte Land hat auch nicht ausreichend dargelegt, die Befristung wäre zum Zweck von (spezieller) Fort- und/oder Weiterbildung erfolgt. Abgesehen von der Frage, ob ein derartiger Zweck nicht Inhalt des Vertrages geworden sein müßte (s. Hofling/Kewalle/Bader, NSchB, Stand September 1982, Anhang § 620 BGB Ann. II 5 c), hat das beklagte Land nicht

vorgeetragen, der Kläger habe seine Arbeit zum Werk von HELMUT MANN zur Erlangung des Grades eines "Ph.D." in Rahmen seines Arbeitsvertrages erstellen sollen; eine außerordentliche Anfertigung einer Dissertation oder Habilitation rechtfertigt eine Befristung nicht (Urteil des Zweiten Senats vom 11. Februar 1983 - 2 AZR 368/81 - AP Nr. 25 zu § 619 BGB Lehrer, Dozenten, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Soweit sich das beklagte Land darüber hinaus darauf beruft, die Tätigkeit des Klägers habe der Qualifikation zum Hochschullehrer in Heimatland des Klägers glichen, fehlt es an näheren Ausführungen, die es so notwendig gewesen wären, als der Kläger in seinem Heimatland bereits eine unbefristete Dozentenstelle gehabt hat, und überdies wegen des Bestehens des Klägers an erforderlichen Beweisanträgen. In diesem Zusammenhang verkennt der Senat nicht, daß, wie das beklagte Land betont hat, die Lektorentätigkeit des Klägers für ihn einen gewissen (allgemeinen) Fort- und Weiterbildungseffekt mit sich gebracht hat. Diese allgemeine Fort- und Weiterbildung, die mit vielen Tätigkeiten im Hochschulbereich verbunden ist, vermag indes eine Befristung nicht zu rechtfertigen (BAG Urteil vom 19. August 1981 - 7 AZR 252/79 - DB 1982, 123, 124; BAG Urteile vom 19. Februar 1982, aaO und vom 6. Mai 1982, aaO). § 3 Abs. 2 PHG BW 1977 führt entgegen der Ansicht des beklagten Landes zu keinem gegenteiligen Ergebnis, da sich aus solchen allgemeinen Bestimmungen nichts für die Rechtfertigung einer Befristung ergibt (vgl. dazu bereits BAG 31, 40 - AP Nr. 46 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Abgesehen davon datiert dieses Gesetz von 22. November 1977, also einen Zeitpunkt nach dem entscheidenden Abschluß des zweiten befristeten Vertrages.

dd) Das beklagte Land hat auch nicht irgendwelche Rahmenbedingungen oder Vereinbarungen vorgeetragen, die geeignet gewesen wären, unter dem Aspekt des Austausches die Befristung zu rechtfertigen (vgl. BAG Urteil vom 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 - aaO). § 3 Abs. 2 des PHG BW 1977 ist insoweit schon deswegen nicht erheblich, weil dieses Gesetz erst vom 22. November 1977 datiert, also einen Zeitpunkt nach dem entscheidenden Abschluß des hier zu beurteilenden Vertrages.

ee) Aus dem eigenen Vortrag des beklagten Landes folgt nicht, daß der Kläger die ihm konkret übertragenen Aufgaben nur so lange nachgekehrt zu erfüllen versucht hätte, als er noch nicht so lange aus Heimatland abwesend war und daher den Aktualitätsbezug noch nicht verloren hätte (vgl. BAG Urteil vom 19. August 1987 - 7 AZR 380/77 -, DB 1987, 123 und Urteil vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 57/80 - aaO). Aus dem Katalog der Aufgaben des Klägers gemäß § 2 des Vertrages vom 1. Oktober 1974 überwiegen Aufgaben, die einen derartigen Aktualitätsbezug nicht erfordern. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß § 55 Abs. 3 des PMSG 1977, das ohnehin erst geraume Zeit nach Abschluß des streitgegenständlichen Vertrages in Kraft getreten ist, nicht generell eine Befristung von Lektorenverträgen vorsieht, sondern in Form einer Soll-Vorschrift eine Befristung von regelmäßig nicht mehr als vier Jahren für die ausländischen Lektoren, die moderne Sprachkenntnisse vermitteln sollen. Das beklagte Land hat den Kläger nach den zwei befristeten Verträgen aber selbst für vier Jahre und zehn Monate insgesamt eingestellt.

d) Schließlich bestehen gegen die Beschäftigung von Lektoren in unbefristeten Arbeitsverhältnissen aus verfassungsgerechtl. cher Sicht keine Bedenken. Insoweit hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 6. Mai 1982 - 2 AZR 1037/79 - (aaO, zu III der Gründe) ausgeführt, daß sich nach allgemeinen Bestimmungen und den hierzu entwickelten Grundsätzen beurteile, in welcher Vertragsform die an wissenschaftlichen Hochschulen im Lehrbetrieb tätigen Personen zulässigerweise zu beschäftigen seien. Art. 3 Abs. 3 GG könne nicht losgelöst von den sich aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebenden Bindungen betrachtet werden.

Hinzu kommt, daß bereits die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelte Typologie der anerkannten Befristungsgründe für Lektorenverträge im Regelfalle einerseits die schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers (Lektors) und andererseits den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre berücksichtigt und beiden Interessen Rechnung trägt. Es besteht angesichts dieser Typologie nicht die Gefahr, daß die

freie Forschung und Lehre an den Hochschulen durch unbefristet tätige Lektoren gewissermaßen "eingemauert" werden kann (ebenso Rohlfing/Rewolle/Bader, KSchG, Stand September 1982, Anhang 1 § 620 BGB Anm. III 9 b aa; vgl. auch BVerfG vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 848/77 u.s. -, DB 1982, 1062 zu dem parallelen Problem des Konflikts zwischen dem Schutz des einzelnen mit Mitteln des Arbeitsrechts und der durch die Verfassung gewährleisteten Garantie des unabhängigen Rundfunks). Sollte im Einzelfall dennoch die Annahme eines unbefristeten Lektorenvertrages die Freiheit von Forschung und Lehre unverhältnismäßig berühren, kann dies durch die Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 3 GG bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalles Rechnung getragen werden (vgl. Rohlfing/Rewolle/Bader, aaO; Kewenig/Thomaschusen, NJW 1981, 417, 420 ff.). Für das Vorliegen derartiger atypischer Umstände ist von dem insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Land nichts vorgetragen worden.

III. Die Kostenentscheidung folgt unter Einbeziehung des nicht in die Revisionsinstanz gelangten Teils des Rechtsstreites aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei ist der Wert der Weiterbeschäftigungsklage mit 1/4 des Gesamts Streitwertes anzusetzen; das Arbeitsgericht hat nur einen einheitlichen Wert in Höhe von drei Monatsgehältern festgesetzt, so daß insoweit keine Bindung des Revisionsgerichts gegeben ist.

Bichler

Reeper

Dr. Becker

Kleeschulte

Dr. Zachert

